



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Oberzolldirektion
Sektion Rückerstattungen und Betriebsprüfungen
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Änderung des Mineralölsteuergesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. August 2014 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir können die Vorlage grundsätzlich unterstützen, lehnen jedoch eine Beschränkung der Befreiung lediglich für Pistenfahrzeug mit Partikelfilter ab.

Die Motion von Ständerat Isidor Baumann (12.4203), die von beiden Kammern mit grossen Mehrheiten überwiesen worden ist, sieht bewusst keine nach technischer Ausrüstung der Pistenfahrzeuge differenzierte Rückerstattung vor. Der Vernehmlassungsentwurf entspricht somit nicht dem Auftrag, welcher das Parlament dem Bundesrat erteilt hat. Eine solche Differenzierung macht auch keinen Sinn, weil gemäss der Absichtserklärung, die das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Seilbahnen

Schweiz in Sachen "Ausrüstung mit Partikelfiltern von neuen (klassischen) mit Dieselöl betriebenen Pistenfahrzeugen" getroffen hat, seit 2010 ohnehin nur noch Pistenfahrzeuge mit Russfiltern oder gleichwertigen Technologien in Verkehr gelangen. Die Umrüstung findet somit bereits statt und es dauert deshalb nur noch eine beschränkte Zeit, bis alte Pistenfahrzeuge ohne Partikelfilter sowieso ausgemustert sein werden. Eine Differenzierung der Rückerstattung für diese Übergangszeit ist unverhältnismässig und deshalb ist darauf zu verzichten.

Schliesslich rechtfertigt sich die vorgeschlagene Differenzierung auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht. Für Treibstoffe, die in anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Berufsfischerei, Naturwerksteinabbau sowie in der Industrie und im Gewerbe verwendet werden, besteht nämlich keine analoge Differenzierung.

Antrag

Artikel 18 Absatz 1^{ter} (neu)

Änderung wie folgt:

"Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird ~~ganz oder teilweise~~ rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen. Der Bundesrat legt die Fahrzeugtypen sowie die Verwendungszwecke fest ~~und regelt die Fälle, in denen der Steueranteil nur teilweise rückerstattet wird.~~"

Gegen die vorgeschlagene formale Änderung des MinöStG haben wir keine Einwände.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. November 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.


Dr. Heidi Z'graggen


Adrian Zurfluh